

Die staatliche Neuregelung der Biersteuer und die Bierpreise.

Die Neuregelung der Biersteuer und die Konsequenzen, die sich hieraus für die Gestaltung der Bierpreise ergeben, waren bereits gestern Gegenstand der Beratung im Brauherrenverein, da die einschlägige kaiserliche Verordnung schon morgen in Kraft tritt und vom 1. September an die einheitliche Biersteuer von 1 K. 10 S. pro Hektolitergrad, beziehungsweise von 11 K. pro Hektoliter durch den Staat zur Einhebung gelangt. Bisher hat der Staat eine Biersteuer von 34 S. pro Hektolitergrad, beziehungsweise von 3 K. 40 S. pro Hektoliter eingehoben. Diese Produktionssteuer war jedoch mit Landeszuschlägen und mit außerordentlichen Zuschlägen behaftet. Die Erhöhung der Biersteuer von 24 S. auf 1 K. 10 S. pro Liter stellt demnach gegenüber der bisherigen Gesamtbesteuerung des Bieres durch Staat und Länder nicht eine tatsächliche Mehrbelastung in dem gedachten Ausmaß dar, da in Zukunft die Landesauslagen entfallen und diese durch Ueberweisungen an die Landesfonds aus dem Ertrag der erhöhten staatlichen Biersteuer ersetzt werden. Die regulären Landesauslagen waren in den einzelnen Ländern verschieden, betrugen in Niederösterreich 5 K. 70 S.,

speziell in Wien 3 K. 70 S. pro Hektoliter. Für das Jahr 1916 mußte den Ländern überdies ein außerordentlicher Kriegszuschlag von 4 K. pro Hektoliter bewilligt werden. Wenn man die Lasten aus dem Titel der Ueberweisung an die Länder in Abschlag bringt, bleibt für den Staat noch immer eine tatsächliche Erhöhung der Biersteuer. Aus diesem Titel dürfte es jedoch nirgends zu einer Erhöhung der Bierpreise über vier Heller pro Liter hinaus kommen.

Die Finanzverwaltung ist zweifellos darauf bedacht, eine weitere Verteuerung des Bieres hintanzuhalten, und sie dürfte dabei zu Maßnahmen greifen, die eine Verbilligung der gegenwärtig wesentlich gesteigerten Produktionskosten der Biererzeugung ermöglichen.

Bezüglich der in der kaiserlichen Verordnung verfügten Nachversteuerung von Bier erläßt die Finanzlandesdirektion in Wien eine Bekanntmachung. Die Nachsteuer beträgt 8 K. von jedem Hektoliter Bierwürze oder Bier. Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer österreichischen Brauerei, betriebenen Bierniederlagen, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, sind, wenn sie am 1. September 1916 einen Vorrat von mehr als 5 Hektoliter Bierwürze oder Bier besitzen, verpflichtet, längstens am 2. September 1916 der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres sowie dessen Menge schriftlich in dreifacher Ausfertigung behufs Vorschreibung der Nachsteuer anzumelden. Von der Anmeldung sind jene Bierwürzemengen ausgenommen, deren Erzeugung zwar vor dem 1. September 1916 angemeldet wurde, deren amtliche Erhebung aber erst nach dem 31. August 1916 stattfindet. Aus Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina in Bierniederlagen in Österreich einlangende Biersendungen, die von einem Versendungsamt dieser Ländergebiete vor dem 1. September 1916 abgefertigt wurden, aber erst nach dem 31. August 1916 im Bestimmungsort einlangen, unterliegen der Nachsteuer, welche seitens des Stellungsamtes von der erhobenen Biermenge zu bemessen und vorzuschreiben, dem zuständigen Einhebungsamt bekanntzugeben und auf dem Duplikat des Uebergangsscheines sowie im Stellungsregister anzumerken ist.